



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

EINGEGANGEN AM 20 JUNI 2016 11:04/9

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Länderkommission
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
232-BY//16
25.04.16

Unser Zeichen
IC5-0151.10-11

Bearbeiterin
[REDACTED]

München
08.06.2016

Telefon / - Fax
[REDACTED]

Zimmer
[REDACTED]

E-Mail
[REDACTED]

**Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
über den Besuch bei der Polizeiinspektion Passau am 2. März 2016**

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihren Bericht über den Besuch bei der Polizeiinspektion Passau am 2. März 2016 bedanke ich mich. In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen mitteilen, dass wir Ihren Dank über den unverzüglichen und reibungslosen Zugang der Nationalen Stelle zu der besuchten Einrichtung an das zuständige Polizeipräsidium Niederbayern sowie an die Polizeiinspektion Passau übermitteln werden.

Zu den im Besuchsbericht angeführten Punkten sowie zur Umsetzung Ihrer Empfehlungen nehmen wir wie folgt Stellung

Zu C I Wahrung der Intimsphäre in den Gewahrsamsräumen

Der Grundrechtsschutz, hier der Schutz der Privat- und Intimsphäre von in Gewahrsam Genommenen, bestimmt jegliches polizeiliches Handeln und ist in unseren Rechtsvorschriften, wie auch in der Dienstvorschrift für die Einrichtung und

Benutzung von Hafträumen der Bayerischen Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol) verankert. So lautet Ziff. I, Nr. 3 Allgemeines Verhalten gegenüber Polizeihäftlingen, Abs. 1 HVOPol: „*Der Polizeihäftling ist sachlich gerecht und unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln. Die Gefahr sittlicher, oder körperlicher Schäden ist soweit als möglich auszuschließen. [...]*“

Ebenso zu schützen ist das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des in Gewahrsam Genommenen. Gelegentlich kam und kommt es in Gewahrsams- bzw. Hafträumen von Polizei und Justiz zu Suizidversuchen und selbstverletzenden Handlungen von in Gewahrsam Genommenen bzw. Häftlingen. Zum vorrangigen Schutz des Lebens von in Gewahrsam Genommenen wie auch nicht zuletzt zum Schutz und zur Eigensicherung der kontrollierenden Polizeibeamtinnen und -beamten halten wir es daher nicht für ausnahmslos praktisch umsetzbar, erst nach Anklopfen über den Türspion in den Gewahrsamsraum zu blicken.

Überdies sind je nach Einschätzung und Beurteilung der physischen wie psychischen Verfassung des in Gewahrsam Genommenen die Kontrollintervalle durch die Polizeibeamtinnen und -beamten entsprechend anzupassen. Bei kurzen Kontrollintervallen, begleitet von vorherigem Einsehen in den Gewahrsamsraum durch den Sichtspion, würde der in Gewahrsam Genommene durch das permanente Anklopfen zur Ankündigung der Sichtkontrolle gestört bzw. geweckt werden, was u. a. negative Auswirkungen auf die psychische wie physische Verfassung des in Gewahrsam Genommenen hat.

Wir werden daher Ihre Empfehlung situativ unter der Voraussetzung einer entsprechenden Lageeinschätzung der kontrollierenden Polizeibeamtinnen und -beamten berücksichtigen.

Zu C II Belehrung von in Gewahrsam Genommenen

Aus dem aktuellen Formblatt „Gewahrsam“ der Bayerischen Polizei, IBP 067, lässt sich in der Tat nicht entnehmen, aus welchem Grund eine Aushändigung des Formblatts „Belehrung bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG)“, IBP 067a, nicht erfolgt ist. Somit lässt sich seitens der Polizei auch nicht dokumentieren, ob die Aushändigung (und damit verbunden die Belehrung) unterlassen wurde oder z. B. wegen des physischen oder/und psychi-

schen Zustands oder wegen Weigerung der Entgegennahme nicht erfolgen konnte.

Wir haben daher Ihre Empfehlung aufgegriffen und die Änderung des betreffenden Formblatts „Gewahrsam (Freiheitsentziehung nach dem PAG)“ veranlasst. Die Umsetzung erfolgt in Kürze.

Zu C III Kontrollen der Gewahrsamsräume

Wir teilen Ihre Auffassung, dass sich aus dem Gewahrsamsbuch eindeutig ergeben muss, welche Beamtinnen und Beamten die jeweiligen Kontrollen durchgeführt haben und werden die Polizeipräsidien entsprechend anweisen.

Zu D I Beleuchtung der Gewahrsamsräume

In den für neue Gewahrsamsräume aktuell gültigen „Planungsgrundsätzen für Polizeibauten“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, Ziff. 5.5, ist eine stufenlos regelbare, also dimmbare Beleuchtung vorgeschrieben. Diese Vorgabe wird gemäß Ihrer Empfehlung selbstverständlich auch beim geplanten Neubau der Polizeiinspektion Passau beachtet.

Zu D II Erkennbarkeit des Notrufknopfs

In der aktuellen Version der „Planungsgrundsätze für Polizeibauten“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, Ziff. 5.6, ist zur Zellenrufanlage geregelt, dass im Gewahrsamsraum ein „Terminal in schwerer Ausführung (ähnlich den Anlagen in Justizvollzugsanstalten) mit Lautsprecher und Mikrofon sowie einem integrierten Ruftaster (Sensortaster) zu installieren“ ist.

Ihre Empfehlung, den Ruftaster gut sichtbar, z. B. durch Beleuchtung, auszugestalten, werden wir in die derzeit laufende Fortschreibung der „Planungsgrundsätze für Polizeibauten“ aufnehmen und beim geplanten Neubau berücksichtigen.

Abschließend bedanke ich mich für Ihre Anregungen und Empfehlungen, die wir wie beschrieben berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

